

Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2019-2020

**als Teilfachplanung zur Jugendhilfeplanung des
Wartburgkreises**

I.	Vorwort	3
II.	Einleitung	4-7
1.	Planung als Steuerungsinstrument und Prozess	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	5-6
3.	Erläuterungen zum Jugendförderplan	7
III.	Analyse der Ausgangssituation	8-16
1.	Der Wartburgkreis	8-11
2.	Struktur im Wartburgkreis	12-14
3.	Richtlinien, Verträge, Zielvereinbarungen, Sachberichte	15-16
IV.	Schwerpunktaufgaben im Wartburgkreis	17-29
1.	Offene Jugendarbeit	17
1.1.	Planungsregionen im Wartburgkreis	17-19
1.2.	Jugendeinrichtungen im Wartburgkreis	20
1.3.	mobile Dienste	20-21
1.4.	schulbezogene Jugendarbeit	21-22
2.	Jugendverbandsarbeit	22-23
3.	Jugendsozialarbeit	23-26
3.1.	Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen	23-24
3.2.	Schulsozialarbeit	24-26
4.	Kinder- und Jugendschutz	27-28
4.1.	gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz	27
4.2.	erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	27
4.3.	Präventionsarbeit	27
4.4.	Kinder- und Jugendschutzdienst	28
5.	ergänzende Angebote	29
V.	Maßnahmeplanung im Wartburgkreis	30-33
1.	Prioritätensetzung	30
2.	Maßnahmen	31-33

I. Vorwort

§ 80 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung und zur Berücksichtigung der Planungsschritte, der geregelten Zielvorgaben sowie zur Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Vorschrift begreift die Jugendhilfeplanung als Teil der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialplanung. Es handelt sich bei der Regelung zur Planungsverantwortung um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, der kein Anspruch einer leistungsberechtigten Person oder eines Trägers der freien Jugendhilfe gegenübersteht.

Jugendhilfeplanung ist gerade in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels, knapper Kassen und angesichts härter werdender Verteilungskämpfe von besonderer Bedeutung. Ihre Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Jugendhilfe muss ihre Bedeutung und ihren Finanz- und Personalbedarf mit Hilfe einer fundierten Analyse von (gewandelten) Problemfeldern und Bedarfslagen begründen können, um bei der Verteilung knapper öffentlicher Mittel in der Konkurrenz mit „öffentlichkeitswirksameren“ Politikfeldern angemessen berücksichtigt zu werden.
- Die für Aufgaben der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Mittel sollen so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden, um den Anforderungen, wie sie sich durch gesellschaftliche Entwicklungen, fachliche Diskussion und neue Rechtsgrundlagen stellen, gerecht zu werden.
- Jugendhilfeplanung soll Ziele und Handlungsalternativen für Jugendhilfepolitik aufzeigen und als Informationsträger und Planungsgrundlage für politische Gremien, die Verwaltung des Jugendamtes und für die Träger der freien Jugendhilfe dienen.
- Jugendhilfeplanung muss Konsequenzen und Implikationen des gesellschaftlichen Wandels für die Jugendhilfe erkennen, analysieren und in einen Weiterentwicklungsprozess von Diensten, Einrichtungen und Angeboten einbringen.
- Aus arbeitsfeld- und trägerübergreifenden Perspektiven muss Jugendhilfeplanung als Klammer fungieren und die vielfältigen und ausdifferenzierten Angebote, Innovationsvorhaben und Reformüberlegungen regional zu einem abgestimmten Gesamtangebot für junge Menschen und Familien vernetzen.
- Die Auswirkungen des Geburtenrückgangs werden im Hinblick auf die sozialen Sicherungssysteme und die Familienpolitik zunehmend relevant. Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts einer vermeintlich quantitativ abnehmenden Zielgruppe vor der Herausforderung, bewährte Standards der sozialpädagogischen Leistungserstellung, der bedarfsgerechten Mittelallokation sowie eine - dem pädagogischen Auftrag angemessenen - Ressourcensteuerung aufrechtzuerhalten.

II. Einleitung

1. Planung als Steuerungsinstrument und Prozess

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hängt von der Bevölkerungsstruktur, der sozio-ökonomischen Entwicklung und der Verfügbarkeit fachlich qualifizierter Einrichtungen und Dienste ab. Rechtzeitige Planung und daraus resultierende Anpassung der Infrastruktur sind deshalb eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsadäquate und bedürfnisgerechte Angebotsentwicklung. Dies gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Deshalb wird die Planungsverantwortung auch als Teil der Gesamtverantwortung ausgewiesen.

Jugendhilfeplanung ist nicht nur der Motor für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene. Im Hinblick auf die allgemeine Anwaltsfunktion der Jugendhilfe ist Jugendhilfeplanung auch Gegenstand und Mittel kommunaler Jugend-, Familien- und Sozialpolitik. Ihre Feststellungen, Defizitanzeigen und Änderungsvorschläge zwingen zur politischen Auseinandersetzung, aber auch zur Bestimmung von Zielen und Prioritäten.

Das Konzept der Jugendhilfeplanung geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den (anerkannten) Trägern der freien Jugendhilfe bei der Bestandsfeststellung, der Bedarfsermittlung und der Planung und Realisierung der notwendigen Maßnahmen aus. Ziel ist die Vermeidung von Unter- oder Überkapazitäten, eine sinnvolle und zweckentsprechende Mittelverwendung sowie eine „faire“ Aufgabenverteilung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Anzahl und Ausgestaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können weder über gesetzliche Vorgaben, noch durch einen objektiv zu berechnenden Bedarf oder durch das Entwickeln von Richtlinien bestimmt werden. Vor dem Hintergrund fachlicher und rechtlicher Standards und den konkreten und jeweils spezifischen örtlichen Ausgangsbedingungen sind Planungsaussagen und -ergebnisse vielmehr diskursiv auszuhandeln. Dementsprechend kann Jugendhilfeplanung kein technokratischer, zweckrationaler Prozess sein, sondern muss als öffentlicher Aushandlungsprozess mit größtmöglicher Beteiligung gestaltet werden. Jugendhilfeplanung wird deshalb als ein durch Kommunikation und Partizipation bestimmter Prozess charakterisiert.

Jugendhilfeplanung so definiert, ist ein politischer Prozess ständiger kommunaler Willensbildung und Entscheidung und keine sich erledigende Aufgabe. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass das Gesetz zur Jugendhilfeplanung verpflichtet, nicht aber zur Aufstellung eines Jugendhilfeplans. Vorgeschlagen wird deshalb auch, das Planungswerk als Planungsbericht zu bezeichnen, der periodisch erstellt und weiterentwickelt wird und eine stets aktuelle Grundlage für konzeptionelle fachliche und politische Diskussionen und Entscheidungen darstellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die mit § 1 SGB VIII gemachten grundlegenden Aussagen zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung gehen weit über den engen Handlungsrahmen innerhalb der Jugendhilfe hinaus.

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden nach § 2 SGB VIII in Leistungen und in andere Aufgaben unterschieden. Mit Leistungen werden die Arbeitsfelder bezeichnet, in denen junge Menschen und Familien von den Trägern der Jugendhilfe Angebote erhalten bzw. Ansprüche geltend machen können.

Die in § 2 SGB VIII genannten Leistungen (Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII) sind ausdrücklich als Leistungen der Jugendhilfe benannt. Sie sind einerseits als Pflichtaufgaben entsprechend zu gewährleisten. Unter Betrachtung des Variantenreichtums beispielsweise in der Jugendarbeit ist andererseits die Gewährung eines individuell einklagbaren Anspruchs auf Förderung nicht eingeräumt worden.

Die als andere Aufgaben bezeichneten Arbeitsfelder sind solche Felder, in denen die Jugendhilfe unabhängig einer Betroffenenbeteiligung tätig werden muss.

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII sind unter anderem:

1. Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII
2. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und
3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII
4. Schulsozialarbeit nach § 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
5. Kinder- und Jugendschutz nach § 20 ThürKJHAG

Gemäß § 71 SGB VIII wird die Jugendhilfeplanung als Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses genannt. Allerdings wird der Jugendhilfeausschuss nur Grundsatzentscheidungen treffen und die Begleitung des laufenden Planungsprozesses einem Unterausschuss bzw. einer Arbeitsgemeinschaft überlassen.

Zusätzlich neben der Leistungspflicht stellt auch die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers nach § 79 SGB VIII klar fest, dass mit der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Gesamtbereich der Jugendhilfe auch ein angemessener finanzieller Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Damit wird eindeutig im Gesetz festgestellt, dass der Bereich der Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) nicht als freiwillige Aufgabe zu betrachten ist, sondern deren Wahrnehmung durch den öffentlichen Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung zu realisieren ist.

Innerhalb der §§ 80 und 81 SGB VIII werden spezifische Aussagen zur Jugendhilfeplanung getroffen. Die inhaltlichen Vorgaben für die verfahrensmäßige Realisierung werden beschrieben und Teilziele vorgegeben, die zu beachten sind und damit auch nicht zur Disposition stehen.

In § 80 SGB VIII sind die notwendigen Planungsschritte fixiert, somit beinhaltet Jugendhilfeplanung:

- a) eine Bestandsaufnahme,
- b) eine Bedarfsermittlung und
- c) eine Maßnahmeplanung.

Inhaltliche Elemente der Planung sind in § 80 SGB VIII benannt: Lebensweltbezug, Vernetzung/Kooperation, besondere Berücksichtigung sozialer Brennpunkte und soziale Einrichtungen.

3. Erläuterungen zum Jugendförderplan

Auf der Grundlage des § 16 ThürKJHAG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Er fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe des Jugendförderplans. Das Land gewährt Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
 - a) Häusern der offenen Tür,
 - b) Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,
 - c) Jugendherbergen und Wanderheimen,
 - d) Räumen für Jugendtreffs und Jugendgruppen, auch an Schulen,
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.

In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben. Für einzelne Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen kann eine gemeinsame Bedarfsfeststellung benachbarter örtlicher Träger erfolgen.

Im Jugendförderplan ausgewiesene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die ein hierfür geeigneter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verwirklichen will, sollen von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so gefördert werden, dass sie rechtzeitig geschaffen werden können.

Der Planungsprozess für die Umsetzung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung ab 2019 und die damit verbundene Evaluation sowie Fortschreibung des Jugendförderplanes wurde mit den Verhandlungen im 2. Halbjahr 2018 zu den Verträgen mit den freien Trägern der Jugendhilfe über die Zusammenarbeit bei der Erbringung der Leistungen auf dem Gebiet der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Zielvereinbarungen sowie den Konzeptionen eingeleitet.

Zudem sieht § 15b ThürKJHAG vor, dass das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung überprüft.

III. Analyse der Ausgangssituation

1. Der Wartburgkreis

Die Strukturdaten sollen den Landkreis als Gesamtheit beschreiben, wobei die regionalen Besonderheiten unberührt bleiben. Eine Differenzierung wird innerhalb der Planungsregionen sozialräumlich betrachtet.

Als Planungsregion wird eine Raumeinheit in der Regionalplanung, für welche der Plan erstellt wird, bezeichnet. Die Bestandsdarstellung in den Planungsregionen erfolgt nach Arbeitsfeldern. Die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Planungsregionen sind als Sozialräume zu sehen und werden mit den entsprechenden Einrichtungen, Leistungen und Diensten der Jugendarbeit beplant.

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet der Regionalplan Südwestthüringen.

Der Wartburgkreis erstreckt sich von der Vorderrhön im Südwesten über den Westlichen Thüringer Wald im Osten und bis zum Mittleren Werratal im Nordwesten. Der Landkreis wird von den Nachbarkreisen Unstrut-Hainich-Kreis im Norden, den Landkreisen Gotha und Schmalkalden-Meiningen im Osten, dem Landkreis Fulda im Süden sowie den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner-Kreis im Westen umgeben.

Der Wartburgkreis umfasst eine Fläche von 1.213 km².

Auf Grund seiner Lage innerhalb des Freistaates Thüringen ist der Wartburgkreis der Planungsregion Südthüringen zugeordnet.

Zentrale Orte (höherer Stufe) sind Städte und Gemeinden, die nach folgenden Stufen bestimmt werden:

- Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,
- Mittelzentrum,
- Funktionsteiliger Zentraler Ort,
- Zentraler Ort höherer Stufe in benachbarten Planungsregionen
- Grundzentrum

Für den Wartburgkreis ergeben sich nachstehende Stufungen:

A) Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums:

Im Wartburgkreis ist lt. der derzeit gültigen Fassung vom 30.07.2012 keine Gemeinde in dieser Stufe ausgewiesen.

B) Mittelzentrum:

- Bad Salzungen

C) Grundzentren:

- Bad Liebenstein
- Dermbach
- Geisa
- Gerstungen
- Mihla
- Ruhla
- Treffurt
- Vacha
- Wutha-Farnroda

Sowohl die Stadt Eisenach als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums, als auch die Stadt Bad Salzungen als Mittelzentrum wirken mit positiver Ausstrahlung auf die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der Umlandgemeinden sowie der gesamten Region.

Der Wartburgkreis besitzt eine gute Infrastruktur. Durch die Autobahn (A 4) und die Anbindungen an die Bundesstraßen 7, 19, 62 und 84 wird eine günstige und schnelle Erreichbarkeit ermöglicht. Durch den ICE-Haltepunkt Eisenach ist eine gute Anbindung der Wartburgregion an das internationale Bahnnetz gewährleistet. Die Süd-Thüringen-Bahn verkehrt im Stundentakt zwischen Eisenach und Eisfeld und im Zweistundentakt bis Neuhaus am Rennweg. Die Cantus-Bahn fährt ebenfalls im Stundentakt zwischen Eisenach und Bad Hersfeld / Bebra. Ein bedarfsorientierter, vor allem auf den Schülerverkehr ausgerichteter, Buslinienverkehr gewährleistet die Erreichbarkeit aller Orte im Wartburgkreis. Bedeutend für die Wirtschaft der Region ist der Verkehrslandeplatz im gleichnamigen Industriegebiet Eisenach-Kindel.

Der Wartburgkreis wird durch die Kreisstadt Bad Salzungen mit ihren funktionalen Wechselbeziehungen zum engeren und weiteren Umland bestimmt. Die Stadt Eisenach als nicht mehr kreisangehörige Stadt hat im gleichen Sinn als Versorgungs- und Verflechtungsbereich für den nördlichen Teil des Wartburgkreises nicht an Bedeutung verloren.

Neben der regional bezogenen zentralen Lage der Kreisstadt, sowie Eisenach und ihren infrastrukturellen Anbindungen, sind die Größen der beiden Städte von besonderer Bedeutung und Wirkung.

Neben der Kreisstadt mit 15.497 Einwohnern (Stand 31.12.2017), das entspricht etwa 12,5 % der Gesamtbevölkerung, gibt es noch weitere 9 Städte und 40 Gemeinden im Wartburgkreis.

Mit Stand vom 31.12.2017 hatte der Wartburgkreis 123.764 Einwohner, davon 15.151 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 - 27 Jahren. Die Hauptzielgruppe für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Altersgruppe der 10 - 18jährigen. Die Bevölkerungszahlen stellen sich wie folgt dar:

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt
 Grundlage der Fortschreibung der Bevölkerungszahl ist ab dem Berichtsjahr 2011 die Datenbasis des Zensus 2011 mit Stichtag 9.5.2011.

Bevölkerungsstatistik des Wartburgkreises zum 31.12.2017

Gebietsstruktur vom 31.12.2017	Anzahl der 10 - unter 27jährigen (Zielgruppe gemäß Richtlinie Örtliche Jugendförderung)																	
	Anzahl der 10 - unter 18jährigen (Hauptzielgruppe)																	
	zusamm.			männl.			weibl.			zusamm.			männl.			weibl.		
	10 - u. 15 J.	10 - u. 15 J.	10 - u. 15 J.	15 - u. 18 J.	15 - u. 18 J.	15 - u. 18 J.	insges.	männl.	weibl.	18 - u. 21	18 - u. 21	18 - u. 21	21 - u. 27	21 - u. 27	21 - u. 27	insges.	männl.	weibl.
Planungsregion 1	1587	822	765	1001	545	456	2588	1367	1221	787	433	354	1248	709	539	4623	2509	2114
Berka v. d. Hainich	51	25	26	20	6	14	71	31	40	21	11	10	19	8	11	111	50	61
Berka/Werra, Stadt	188	84	104	108	54	54	296	138	158	91	51	40	125	73	52	512	262	250
Bischofroda	32	15	17	15	7	8	47	22	25	10	6	4	24	12	12	81	40	41
Creuzburg, Stadt	107	50	57	58	29	29	165	79	86	46	24	22	72	40	32	283	143	140
Dankmarshausen	32	21	11	30	18	12	62	39	23	21	14	7	13	10	3	96	63	33
Dippach	43	26	17	12	4	8	55	30	25	20	14	6	35	20	15	110	64	46
Ebenshausen	11	4	7	6	3	3	17	7	10	8	6	2	8	3	5	33	16	17
Frankenroda	12	4	8	14	7	7	26	11	15	8	5	3	8	4	4	42	20	22
Gerstungen	241	131	110	167	92	75	408	223	185	136	83	53	248	156	92	792	462	330
Großensee	8	4	4	6	2	4	14	6	8	3	1	2	12	6	6	29	13	16
Hallungen	5	4	1	3	2	1	8	6	2	6	3	3	7	4	3	21	13	8
Hörsberg-Hainich	280	150	130	167	95	72	447	245	202	120	63	57	194	104	90	761	412	349
Irta	54	37	17	41	19	22	95	56	39	25	12	13	40	24	16	160	92	68
Krauthausen	62	40	22	49	31	18	111	71	40	26	15	11	46	27	19	183	113	70
Lauterbach	28	13	15	17	9	8	45	22	23	19	10	9	17	11	6	81	43	38
Marksuhl	97	48	49	66	43	23	163	91	72	61	33	28	102	59	43	326	183	143
Milha	96	47	49	54	31	23	150	78	72	39	18	21	80	44	36	269	140	129
Nazza	17	9	8	14	9	5	31	18	13	14	7	7	20	10	10	65	35	30
Treffurt, Stadt	197	94	103	130	69	61	327	163	164	99	49	50	168	91	77	594	303	291
Wolfsburg-Unkeroda	26	16	10	24	15	9	50	31	19	14	8	6	10	3	7	74	42	32
Planungsregion 2	1963	1045	918	1214	631	583	3177	1676	1501	1055	549	506	1945	1024	921	6177	3249	2928
Bad Liebenstein, Stadt	282	152	130	164	84	80	446	236	210	131	66	65	241	117	124	818	419	399
Bad Salzungen, Stadt	572	310	262	353	182	171	925	492	433	323	156	167	752	378	374	2000	1026	974
Barchfeld-Immelborn	184	96	88	117	56	61	301	152	149	91	49	42	155	83	72	547	284	263
Ettenhausen a.d. Suhl	18	11	7	11	5	6	29	16	13	15	9	6	14	11	3	58	36	22
Frauensee	21	11	10	18	12	6	39	23	16	14	10	4	24	15	9	77	48	29
Leimbach	73	40	33	40	25	15	113	65	48	30	15	15	58	35	23	201	115	86
Moorgrund	119	58	61	72	36	36	191	94	97	81	42	39	93	47	46	365	183	182
Ruhla, Stadt	191	102	89	116	57	59	307	159	148	119	61	58	171	90	81	597	310	287
Seebach	56	30	26	46	23	23	102	53	49	27	12	15	48	24	24	177	89	88
Tiefenort	187	98	89	112	54	58	299	152	147	76	46	30	130	74	56	505	272	233
Wutha-Farnroda	260	137	123	165	97	68	425	234	191	148	83	65	259	150	109	832	467	365
Planungsregion 3	1446	735	711	871	440	431	2317	1175	1142	748	392	356	1286	703	583	4351	2270	2081
Brunnhartshausen	11	6	5	11	8	3	22	14	8	10	4	6	15	10	5	47	28	19
Buttlar	64	32	32	43	19	24	107	51	56	30	21	9	54	28	26	191	100	91
Dermbach	115	63	52	70	36	34	185	99	86	64	33	31	94	50	44	343	182	161
Diedorf/Rhön	14	7	7	14	9	5	28	16	12	6	4	2	17	8	9	51	28	23
Empfertshausen	21	8	13	19	14	5	40	22	18	19	9	10	14	13	1	73	44	29
Geisa, Stadt	235	119	116	127	65	62	362	184	178	92	47	45	219	105	114	673	336	337
Gerstengrund	2	1	1	0	0	0	2	1	1	2	2	0	4	3	1	8	6	2
Kaltennordheim, Stadt	147	81	66	78	41	37	225	122	103	69	32	37	110	69	41	404	223	181
Krayenberggemeinde	187	86	101	123	62	61	310	148	162	111	64	47	200	118	82	621	330	291
Neidhartshausen	8	3	5	15	4	11	23	7	16	5	2	3	16	9	7	44	18	26
Oechsen	30	18	12	18	10	8	48	28	20	17	11	6	22	11	11	87	50	37
Schleid	43	13	30	33	18	15	76	31	45	27	15	12	43	20	23	146	66	80
Stadtlengsfeld, Stadt	100	54	46	50	24	26	150	78	72	53	28	25	76	41	35	279	147	132
Unterbreizbach	140	64	76	91	48	43	231	112	119	76	40	36	110	62	48	417	214	203
Ürnshausen	33	21	12	18	6	12	51	27	24	17	9	8	18	12	6	86	48	38
Vacha, Stadt	217	115	102	113	58	55	330	173	157	107	52	55	207	115	92	644	340	304
Weilar	23	10	13	13	5	8	36	15	21	22	9	13	21	8	13	79	32	47
Wiesenthal	43	26	17	24	9	15	67	35	32	12	5	7	30	15	15	109	55	54
Zella/Rhön	13	8	5	11	4	7	24	12	12	9	5	4	16	6	10	49	23	26
Wartburgkreis	4996	2602	2394	3086	1616	1470	8082	4218	3864	2590	1374	1216	4479	2436	2043	15151	8028	7123

Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 sowie 2019 kam es für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Wartburgkreises zu folgenden Veränderungen:

1. Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Gerstungen eingegliedert. Die Gemeinde Gerstungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
2. Die Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
3. Die Gemeinde Ifta wurde aufgelöst und in die Stadt Treffurt eingegliedert. Ifta gehört damit nicht mehr der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal an. Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ifta ist die Stadt Treffurt.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra sowie die Stadt Berka/Werra und die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee (bisher alle VG Berka/Werra) wurden aufgelöst und zur Stadt Werra-Suhl-Tal neu gegliedert. Diese ist auch Rechtsnachfolgerin der genannten aufgelösten Körperschaften.
5. Die Stadt Stadtlengsfeld sowie die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf (bisher durch die Stadt Kaltennordheim erfüllt), Neidhartshausen, Urnshausen und Zella wurden in die Gemeinde Dermbach eingegliedert. Diese ist Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wurde aufgelöst und ist nun abzuwickeln. Aus ihrem Mitgliederbestand bleiben die Gemeinden Oechsen, Weilar und Wiesenthal selbstständig; die Gemeinde Dermbach nimmt für sie fortan als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahr.
6. Die Stadt Kaltennordheim wurde dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugeordnet. Kaltennordheim war bisher erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen. Die Gemeinde Diedorf wurde nach Dermbach eingegliedert; die Gemeinde Empfertshausen bleibt selbstständig und die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft werden durch Dermbach (erfüllende Gemeinde) wahrgenommen.

Bereinigt um den Wegfall der Stadt Kaltennordheim hat der Wartburgkreis 120.438 Einwohner, davon 14.747 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 - 27 Jahren. Die Hauptzielgruppe für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Altersgruppe der 10 - 18jährigen. Die Bevölkerungszahlen stellen sich wie folgt dar:

2. Struktur der offenen Jugendarbeit im Wartburgkreis

Mit der Neustrukturierung der Jugendarbeit im Wartburgkreis ab 2013 wurden dauerhafte Strukturen geschaffen, die den Trägern Planungssicherheit geben und Kontinuität erwarten lassen.

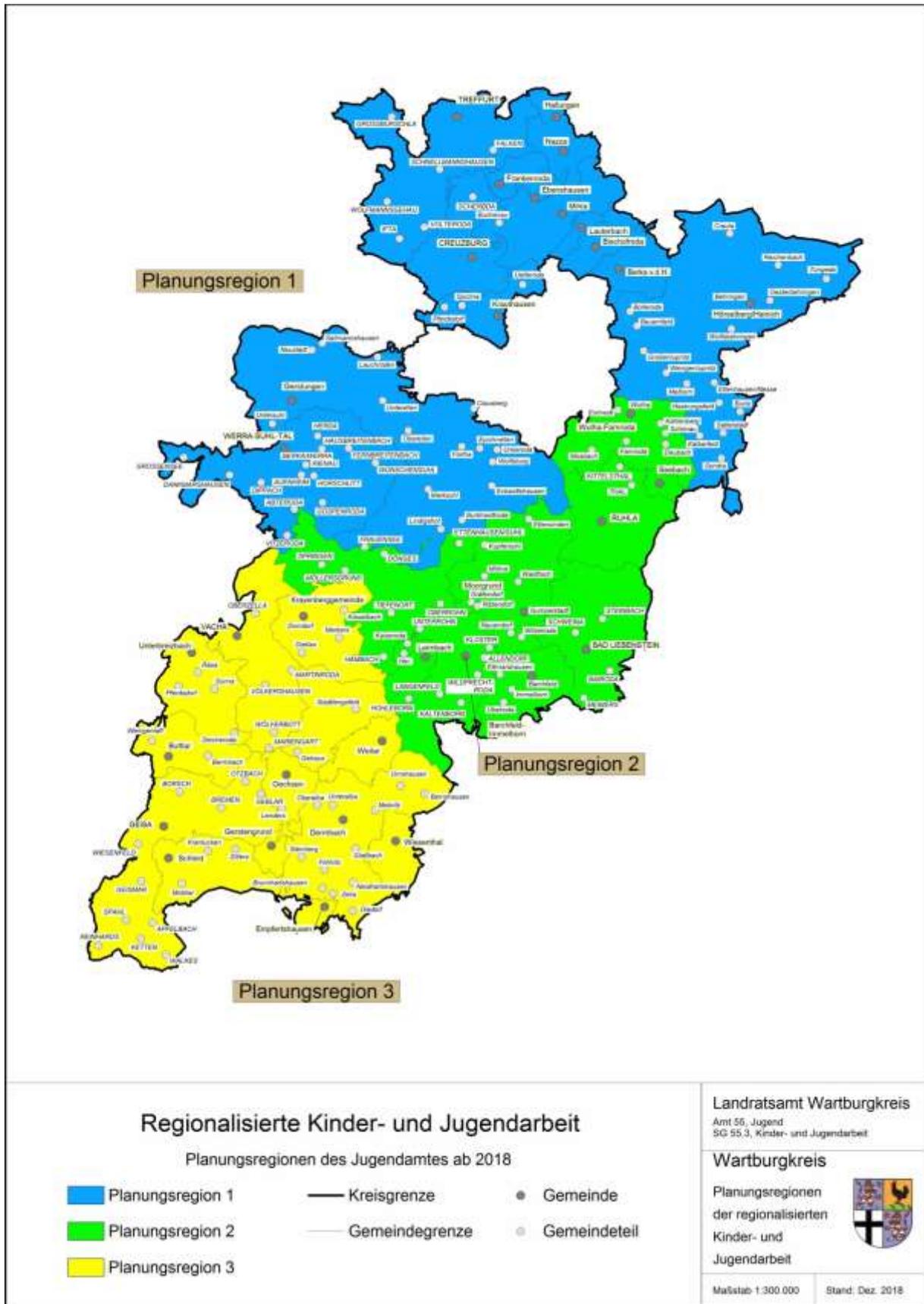
Mit den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses - Beschluss-Nr.: 54-16/12 vom 08.03.2012, 60-18/12 vom 26.06.2012 und 67-20/12 vom 24.10.2012 - wurden folgende Regelungen getroffen:

- Festlegung des Gebietes der Planungsregionen,
- Festlegung der Träger,
- Festlegung der Struktur,
- Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit im Wartburgkreis ist nunmehr planungsregional organisiert.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses - Beschluss-Nr.: 0683/2018 vom 21.06.2018 - wurden folgende Regelungen getroffen:

- die Fortführung der Zusammenarbeit mit den derzeitigen Trägern der regionalisierten Jugendarbeit in den Planungsregionen im Wartburgkreis sowie den Trägern der Mobilen Jugendarbeit ab dem Haushaltsjahr 2019
- die Vertragslaufzeit auf 5 Jahre vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 festzuschreiben. Die Budgetgestaltung orientiert sich an der Anpassung der Landesförderung nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ von 2018
- die Überarbeitung und Vorlage der Konzeption durch die freien Träger auf der Grundlage der Ergebnisse der Perspektivgespräche und entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bis zum 30.09.2018.



Planungsregion 1 - Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Westthüringen	
Verwaltungsgemeinschaft	Stadt/Gemeinde
Hainich-Werratal	Gemeinde Berka v. d. Hainich
	Gemeinde Bischofroda
	Stadt Creuzburg
	Gemeinde Ebenshausen
	Gemeinde Frankenroda
	Gemeinde Hallungen
	Gemeinde Krauthausen
	Gemeinde Lauterbach
	Gemeinde Mihla
	Gemeinde Nazza
	Gemeinde Gerstungen
	Gemeinde Hörselberg-Hainich
	Stadt Treffurt
Stadt Werra-Suhl-Tal	
Planungsregion 2 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.	
Verwaltungsgemeinschaft	Stadt/Gemeinde
	Stadt Bad Liebenstein
	Stadt Bad Salzungen
	Gemeinde Barchfeld-Immelborn
	Gemeinde Leimbach
	Gemeinde Moorgrund
	Stadt Ruhla
	Gemeinde Seebach
	Gemeinde Wutha-Farnroda
Planungsregion 3 - Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.	
Verwaltungsgemeinschaft	Stadt/Gemeinde
	Gemeinde Buttlar
	Gemeinde Dermbach
	Gemeinde Empfertshausen
	Stadt Geisa
	Gemeinde Gerstengrund
	Gemeinde Krayenberggemeinde
	Gemeinde Oechsen
	Gemeinde Schleid
	Gemeinde Unterbreizbach
	Stadt Vacha
	Gemeinde Weilar
	Gemeinde Wiesenthal

3. Richtlinien, Verträge, Zielvereinbarungen, Sachberichte

Ausgangspunkt für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Wartburgkreis stellt die Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der derzeit gültigen Fassung dar. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

- Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit,
- Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse,
- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
- Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der Träger der regionalisierten Jugendarbeit in der derzeit gültigen Fassung bildet die Grundlage für die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe in den Planungsregionen des Wartburgkreises. Zuwendungsfähig sind:

- Angebote der offenen Jugendarbeit in und außerhalb von Jugendeinrichtungen einschließlich Präventionsangebote gemäß §§ 1, 11 und 14 SGB VIII,
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung gemäß § 1 und 11 SGB VIII,
- Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 1 und 13 SGB VIII,
- Maßnahmen der Schulsozialarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit gemäß §§ 1, 11 und 13 SGB VIII,
- Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII,
- Ferienangebote zur Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 SGB VIII.

Die vom freien Träger zu erfüllenden Aufgaben (in und außerhalb von Jugendeinrichtungen) sowie deren Qualitätsanforderungen und -kontrolle sind mittels Verträgen zwischen dem Wartburgkreis und dem vom Jugendhilfeausschuss bestätigten freien Träger zu regeln. Die Verträge über die Zusammenarbeit bei der Erbringung der Leistungen auf dem Gebiet der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Planungsregionen und der mobilen Dienste sowie auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit wurden für 5 Jahre (2019-2023) abgeschlossen.

Der Vertrag für die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzdienstes wurde unbefristet abgeschlossen.

Die im Zuständigkeitsbereich des freien Trägers zu erbringenden Leistungen und damit zu erreichenden Ziele sind regelmäßig zu prüfen und die für den Zeitraum 2019-2023 abgeschlossenen Zielvereinbarungen fortzuschreiben.

Zur Auswertung der erbrachten Leistungen sind dem Jugendamt jährlich Sachberichte vorzulegen. Hierzu finden regelmäßig Auswertungsgespräche mit den Kommunen statt, um die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Des Weiteren können Träger der regionalisierten Jugendarbeit und Träger der schulbezogenen Jugendarbeit Förderungen der schulbezogenen Jugendarbeit an Regelschulen und Gymnasien des Wartburgkreises in Anspruch nehmen.

Förderfähig sind alle Maßnahmen und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII auf den Gebieten der

- allgemeinen,
- politischen,
- sozialen,
- gesundheitlichen,
- kulturellen,
- naturkundlichen und
- technischen Bildung sowie
- in Sport, Spiel und Geselligkeit
- und nach § 14 SGB VIII im Kinder- und Jugendschutz.

Weiterhin haben Jugendverbände die Möglichkeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie außerschulischen Jugendbildung über die Richtlinie gefördert zu bekommen.

Zudem können Eltern die Übernahme des Teilnehmerbeitrages für eine Ferienfreizeit beantragen bzw. einen Antrag auf Förderung einer Familienerholung stellen.

IV. Schwerpunktaufgaben der Jugendarbeit im Wartburgkreis

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe - der Wartburgkreis - hat gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, d. h. die Planungs-, Gewährleistungs- und Finanzverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Gemäß § 69 SGB VIII wurde im Wartburgkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Jugendamt eingerichtet, das gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 70 SGB VIII die Aufgaben wahrnimmt.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung beschäftigt sich sowohl die Verwaltung, als auch der Jugendhilfeausschuss gemäß der Satzung mit folgenden Aufgaben und Themenbereichen:

- Lebens- und Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung,
- Förderung der freien Jugendhilfe.

Die offene Jugendarbeit hat sich im Wartburgkreis im öffentlichen und politischen Bewusstsein als Bestandteil kommunaler Infrastruktur durchgesetzt.

1. Offene Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII)

Unter offener Jugendarbeit versteht man die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit mit dem Angebot zur freiwilligen Teilnahme. Hauptinhalt der Angebote ist die sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die offene Jugendarbeit erfüllt soziale Integrations-, Freizeit- und Bildungsaufgaben, die von der Schule und der Familie nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Die sozialen Gegebenheiten des Besucherkreises bestimmen Inhalte und z. T. auch Ziele dieser Jugendarbeit. Art und Form des Angebotes werden sowohl von den Bedürfnissen der Jugendlichen, die ihre eigenen Probleme, Interessen, Emotionen, Erfahrungen und auch Ziele in die Arbeit einbringen können, als auch von der Einsicht in pädagogische Notwendigkeiten bestimmt.

Hierzu sind vor allem planungsregionale und niedrighschwellige Angebote zu nutzen, die vor allem die Selbstständigkeit der Jugendlichen erhöhen sollen.

Daraus ergeben sich folgende Angebote:

- Angebote der offenen Jugendarbeit nach §§ 11 bis 14 SGB VIII in den Einrichtungen der Jugendarbeit und außerhalb von Einrichtungen für alle Kinder und Jugendliche alters-spezifisch und bedarfsgerecht,
- Beratung und Unterstützung bei der Selbstorganisation der Jugendarbeit in den Einrichtungen,
- Hilfe zur Selbsthilfe beim Betreiben von Einrichtungen,
- Akzeptanz von Cliques, Jugendinitiativen und Jugendgruppen außerhalb von Einrichtungen.

1.1. Planungsregionen

Die inhaltliche Gestaltung der Arbeit soll in den 3 Planungsregionen grundsätzlich entsprechend nach dem territorialen Bedarf erfolgen.

Innerhalb einer Planungsregion ist ein freier Träger für die gesamte Jugendarbeit verantwortlich. Dieser plant und koordiniert die Arbeit, stimmt diese mit der öffentlichen Jugendhilfe ab und setzt die Fördermittel dementsprechend ein.

Die „regionalisierte Jugendarbeit“ ist eine Kombination von mobiler Jugendarbeit (aufsuchender Jugendarbeit) und Jugendarbeit in bestehenden Einrichtungen.

Ausgehend von der Analyse der Jugendarbeit in den Planungsregionen, der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, bestimmen sich die Notwendigkeit einzelner Maßnahmen bzw. die Schwerpunkte von Einrichtungen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen nicht mehr ständig in allen Einrichtungen präsent sein, sondern sie sollen die gesamte Jugendarbeit in der Planungsregion organisieren.

Entsprechend den Qualitätskriterien der offenen Jugendarbeit, welche Bestandteil der Richtlinie zur Förderung der regionalisierten Jugendarbeit im Wartburgkreis sind, muss die Arbeit vor Ort

- bedürfnisnah,
- lebenslagenorientiert,
- mitbestimmt,
- freiwillig,
- nicht standardisiert,
- vielfältig in den Leistungen und Angeboten sein,
- sowie einen ganzheitlichen als auch integrativen Ansatz haben.

Daher müssen die Konzeptions- und Angebotsentwicklungen auf die örtlichen Bedingungen, auf die strukturelle Ausgangssituation und die aktuelle Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bezogen sein. Die offene Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert sich auf ein frühzeitiges Erkennen von Problemlagen und auf das Ableiten von zielgruppenspezifischen Hilfen. Grundsätzlich soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden, d. h. der Ausgrenzung bestimmter Zielgruppen ist mit entsprechenden Angeboten entgegenzuwirken. Dabei ist auch von präventiven Ansätzen auszugehen.

Inhaltlich sollen innovative Ansätze in der Jugendarbeit verwirklicht werden, d. h. keine Standardmodelle für jede Planungsregion, sondern situationsadäquate Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen und Leistungen und den dazugehörigen Mitteln Anwendung finden.

Offene Jugendarbeit soll dabei flexibel auf veränderte Interessen- und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen zeitnah und unbürokratisch reagieren. Hierzu ist vor allem die mobile Jugendarbeit aufgerufen, die die Kinder und Jugendlichen dort aufsucht, wo ihre Treffpunkte sind.

Durch die Jugendarbeit sollen alle Kinder und Jugendliche der Zielgruppe (Hauptzielgruppe 10-18 Jahre) entsprechend ihrer persönlichen Interessenlage erreicht werden. Ziel sollte es sein, sie in das Gemeinwesen zu integrieren, nicht vorrangig in den vorhandenen Jugendclub.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- Organisation der offenen Jugendarbeit in der Planungsregion
 - Ausgestaltung von Angeboten der offenen Jugendarbeit insbesondere unter Berücksichtigung der Hauptzielgruppe
 - Schwerpunktarbeit innerhalb der Planungsregion gemäß Konzeption des Trägers
 - planungsregionale Angebote

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, interkultureller, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote sowohl in den Jugendeinrichtungen als auch in der Planungsregion
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Verbesserung der Kommunikation der Kinder und Jugendlichen untereinander
 - Ausbau eines sozialen Beziehungsgefüges zwischen Kindern und Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften
- Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen
 - Unterstützung beim Abbau von Benachteiligungen durch niedrigschwellige Hilfe zur Verselbständigung
 - Entwicklung von Toleranz bei Kindern und Jugendlichen
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
- gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz (Einhaltung und interne Kontrolle des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes, Jugendschutzgesetzes, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, usw.)
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote in den Jugendeinrichtungen als auch in der Planungsregion
 - Unterbreitung der vorhandenen Angebote an Randgruppen
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Gewalt- und Drogenprävention, Gesundheitsvorsorge)
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern
 - weiterhin regelmäßige Jugendschutzkontrollen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Wartburgkreises, mit Schulen, Kindergärten, Kommunen, Vereinen und Verbänden u. a. in der Planungsregion
 - Schaffung und Erhaltung von Kooperationsbeziehungen und eines flächendeckenden Netzes der Jugendarbeit in der Planungsregion und darüber hinaus
- Durchführung von Teambesprechungen mit ehrenamtlichen Kräften, Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen sowie deren ehrenamtliches Engagement in Jugendeinrichtungen
 - Stärkung des Ehrenamtes und Erhaltung der Ehrenamtsstruktur in den Jugendeinrichtungen
 - Durchführung von Jugendleiterschulungen
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote gemäß Konzeption
- mobile Jugendarbeit
 - Bedarfsermittlung/Bedarfsfeststellung
 - Unterbreitung der Angebote auch an Randgruppen
- schulbezogene Jugendarbeit
 - Vorhaltung offener Angebote
 - Berücksichtigung der Richtlinie zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit sowie der fachlichen Empfehlungen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit - Abschnitt schulbezogene Jugendarbeit
 - Kooperation mit Schulfördervereinen
 - Kooperation mit Schulhorten/Grundschulen
 - Förderung individueller Fähigkeiten und Interessen sowie soziales Lernen
- schulbezogene Jugendsozialarbeit
 - Kooperation mit Schulsozialarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Nutzung vorhandener „Medien“/„neue Medien“ (unter Berücksichtigung des Datenschutzes)
 - Erarbeitung eines Veranstaltungsplanes

1.2. Jugendeinrichtungen

In den Jugendeinrichtungen des Wartburgkreises soll auch das ehrenamtliche Engagement der Kinder und Jugendlichen bei der Selbstorganisation der Jugendarbeit in Jugendeinrichtungen gefördert werden. Das Ehrenamt spielt bei der Gestaltung der Jugendarbeit in den Planungsregionen eine entscheidende Rolle, denn ohne ehrenamtliches Engagement können die großzügigen Öffnungszeiten der Jugendeinrichtungen nicht realisiert werden.

Diese Arbeit wird dann konstruktiv und kontinuierlich durch die pädagogischen Fachkräfte in den Planungsregionen fortgeführt, um so die Qualität der selbstverwalteten Jugendeinrichtungen weiter zu erhöhen.

Mit Stand April 2019 werden im Wartburgkreis 75 Jugendeinrichtungen in Zuständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe und 33 in Zuständigkeit der Kommunen vorgehalten.

1.3. Mobile Dienste

Im Bereich der Primärprävention werden Projekte durch die Verkehrswacht Wartburgkreis e. V. Region Eisenach und die Verkehrswacht Werra/Rhön e. V. vorgehalten, die im Rahmen der Jugendbildungsarbeit Projekte und Maßnahmen zur Verkehrserziehung für junge Menschen an den Schulen, in den Jugendeinrichtungen und in den Planungsregionen je nach Zuständigkeitsbereich durchführen.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
- außerschulische Jugendbildung im Bereich der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
 - Vermittlung einer sinnvollen Auswahl der Verkehrsmittel und -wege
 - Vermittlung verantwortungsbewussten Verhaltens in unterschiedlichen Verkehrssituationen
 - Einsichten in grundlegende verkehrspolitische Fragestellungen
 - Entwicklung eines vertieften Verständnis für verkehrswissenschaftliche Fragestellungen für eine eigenverantwortliche, umwelt- und sicherheitsbewusste Teilnahme im Straßenverkehr
 - Bewältigung von Gefahrensituationen
- Jugendberatung in Fragen der Verkehrssicherheit
 - Einzelberatung
 - Gruppenarbeit
- Fortbildungen
 - Multiplikatorenschulungen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung
- Verkehrsunterricht
 - Schulungen für straffällig gewordene Jugendliche im Rahmen der Jugendgerichtshilfe
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Nutzung vorhandener „Medien“/„neue Medien“ (unter Berücksichtigung des Datenschutzes)

Ein weiterer Präventionsschwerpunkt ist die Jugendarbeit im Sport. Die eingetragenen Vereine des Kreissportbundes Bad Salzungen e. V. und des Kreissportbundes Eisenach e. V. arbeiten mit Kindern und Jugendlichen in den Schulen, Vereinen und in den Jugendeinrichtungen zusammen, um vor allem im Bereich der Primärprävention auf die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen einzuwirken.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- Koordinierung, Vernetzung und Durchführung von Jugendarbeitsangeboten und Maßnahmen im Bereich des Sports
 - Ausgestaltung von Angeboten der offenen Jugendarbeit insbesondere unter Berücksichtigung der Hauptzielgruppe innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
 - Schwerpunktarbeit gemäß Konzeption des Trägers
 - soziale Integration von Kindern und Jugendlichen
 - Förderung der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Jugendbildungsarbeit im Bereich der sportlichen Jugendbildung
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
- Jugenderholung
 - Koordinierung und Organisation von Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb von Deutschland
- Arbeit mit besonderen Zielgruppen, u. a. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, arbeitslose Jugendliche, sozial schwache Kinder und Jugendliche, Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen
 - Unterstützung beim Abbau von Benachteiligungen durch niedrigschwellige Hilfe zur Verselbständigung
 - Integration
 - Entwicklung von Toleranz bei Kindern und Jugendlichen
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Wartburgkreises, mit den freien Trägern der Jugendhilfe, mit Schulen, Kindertagesstätten, Kommunen, Vereinen u. a.
 - Schaffung und Erhaltung von Kooperationsbeziehungen und eines flächendeckenden Netzes der Jugendarbeit
- gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Gewalt- und Drogenprävention, Gesundheitsvorsorge)
 - Vermittlung von Einzelfallhilfen
 - Vorhaltung niedrigschwelliger Angebote
 - Unterbreitung der vorhandenen Angebote an Randgruppen
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Nutzung vorhandener „Medien“/„neue Medien“ (unter Berücksichtigung des Datenschutzes)

Netzwerke/Koordination:

- Netzwerk „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“

1.4. Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit soll bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne § 11 SGB VIII vorhalten.

Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe und Hilfe und Unterstützung beim Abbau von Benachteiligungen geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren:

Sie soll dazu beitragen, soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Demokratieverständnis, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit) bei den Schülern herauszubilden und sie auf das Leben vorbereiten.

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserlebnisse zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei und fördern das Erlernen und Erfahren von Rücksichtnahme und Verständnis untereinander.

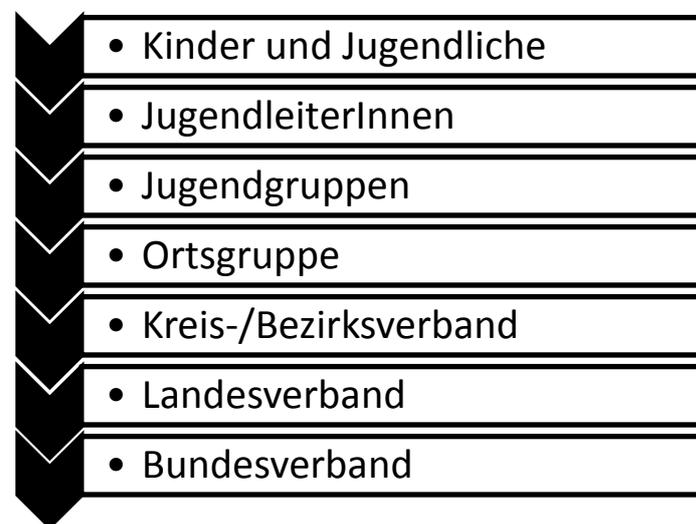
2. Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendverbände sind eine wichtige Lern- und Lebenshilfe, indem sie soziale Bildungsangebote für unterschiedliche gesellschaftliche Positionen und weltanschauliche Richtungen machen. Sie organisieren sich zwar in Gruppen Gleichaltriger, wahren aber in der Regel den Bezug zu Erwachsenen (-einrichtungen). Sie bereiten auf die moderne Organisationsgesellschaft vor, indem sie den kontinuierlichen Umgang mit Strukturen und Institutionen trainieren. Sie sind ein unentbehrliches Medium der organisierten Interessenvertretung und der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sind die klassischen Institutionen der Jugendarbeit in freier Trägerschaft. In der Regel sind sie mitgliederschaftlich organisiert, teilweise im Sinne des Vereinsrechts mit mitgliederschaftsrechtlichem Status. Daneben gibt es die offene Mitgliedschaft, d. h. wer zur Verwirklichung des Gruppen- und Verbandzwecks beiträgt und wer als dazugehörig angenommen ist, nimmt die Stellung eines Mitglieds ein.

Während Jugendgruppen in der Regel örtlich angesiedelt sind, verfügen die Jugendverbände über eine bundesweite Struktur.



Kinder- und Jugendberholung

Förderungsfähig sind Freizeitangebote in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland, Wanderfahrten, Zeltlager, sowie Ferienfreizeiten am Wohnort.

Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch geschulte Aufsichtspersonen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card oder anderer vergleichbarer sozialpädagogischer Abschlüsse sind.

Außerschulische Jugendbildung

Der Wartburgkreis fördert außerschulische Jugendbildung, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbst, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben und mitzuwirken. Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Die Angebote der Jugendverbandsarbeit im außerschulischen Bereich erfolgen vor allem im Rahmen von Lehrgängen und Bildungsfahrten zu Veranstaltungen

- Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Art
- des Antigewaltprogramms,
- gegen Drogen und Sucht,
- mit arbeitslosen Jugendlichen,
- zur Berufsfindung und -beratung,
- an Mahn- und Gedenkstätten für Opfer des Faschismus,
- sowie gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus.

3. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

3.1. Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen

Zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, will Jugendsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe „benachteiligten“ jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Ihre Angebote gehen über die Jugendarbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt werden kann. Ihr zentraler Aspekt ist die soziale Integration. Hinsichtlich des Adressatenkreises unterscheidet die Norm zwei Arten der Benachteiligung: die strukturelle soziale Benachteiligung und die individuelle Beeinträchtigung. Dabei gibt es auch Wechselwirkungen. Als sozial benachteiligt können junge Menschen gelten, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, in ihrem Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf sowie allgemein in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft systematisch eingeschränkt werden. Junge Menschen werden dann als individuell beeinträchtigt angesehen, wenn persönliche Merkmale es ihnen erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Mit der zusätzlichen Voraussetzung eines „erhöhten Unterstützungsbedarfs“ zielt die Vorschrift auf solche jungen Menschen, die einer der Intensität und der Ausgestaltung nach besonderen Hilfestellung und Unterstützung bedürfen.

Zu den jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, gehören insbesondere Haupt- und Sonderschüler/innen mit schlechtem oder ohne Abschluss, Schul- und Ausbildungsabbrecher/innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, „lernbehinderte“ Jugendliche, junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Menschen in sozialen Brennpunkten. Aus diesen Lebenslagen resultiert ein erhöhter personenbezogener Unterstützungsbedarf und damit für die Jugendsozialarbeit der besondere Auftrag, durch gezielte individuelle bedarfsorientierte und sozialräumlich ausgerichtete Angebote Hilfen zur Überwindung der jeweiligen individuellen Not- und Krisensituation zu leisten.

Jugendsozialarbeit hat im Rahmen der Zielsetzung „soziale Integration“ vornehmlich dann sozialpädagogische Hilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ziele allein mit den Mitteln der Jugendarbeit nicht zu erreichen sind. Selbstbestimmung, Mitverantwortung, soziales Engagement sind nicht einfach nur eine Frage des entsprechenden Angebots, sondern setzen auch die Fähigkeit voraus, solche Angebote wahrnehmen zu können. Dafür sind spezielle Angebote der Begegnung, Bildung und Beratung zu entwickeln.

Die Jugendsozialarbeit hat einen über die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehenden Anspruch und damit auch deutliche Grenzen für die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sinnvolle Selbstbeschränkung darf jedoch „Einmischung“ i. S. der Aufforderung zuständiger Institutionen zum Tätigwerden sowie Zusammenarbeit und Vernetzung der Angebote nicht ausschließen. Positiv gewendet, macht sie deutlich, dass es bei aller Leistungskongruenz einen genuinen Bereich der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gibt.

3.2. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Diese wird durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer individuellen, schulischen, sozialen oder auch beruflichen Entwicklung zu fördern und zu stärken. Gleichzeitig trägt die Schulsozialarbeit dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Erziehungsberechtigte und Lehrer/-innen zu beraten und zu unterstützen.

Zielgruppen von Schulsozialarbeit sind:

- Schüler/-innen
- Eltern und Personensorgeberechtigte
- Lehrer/-innen
- Schulleitung

Kernaufgaben der Schulsozialarbeit sind:

- Gesprächs- und Beratungsangebote für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer
- Einzelfallhilfe für Schüler/-innen in individuellen Problemlagen
- Kriseninterventionen
- Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und Projektarbeit
- Präventionsarbeit
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Gemeinwesenarbeit

Die Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit dienen der Verbesserung der sozialen Situation von Schüler/-innen. Sie ergeben sich sowohl im unterrichtlichen, als auch im außerunterrichtlichen Bereich. Ziel ist es, das gesamte Umfeld zu begreifen und bestehende Problemlagen ganzheitlich zu klären.

Zusätzlich werden seit Januar 2019 durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an 12 Schulstandorten Schulsozialarbeiter eingesetzt.

Für den Wartburgkreis besteht hierfür eine Gesamtkonzeption. Zudem liegt für jeden Schulstandort eine individuelle Konzeption vor.

4. Kinder- und Jugendschutz

4.1. Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz (JuSchG)

Der Arbeitsbereich des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes wird auf der Grundlage des § 20 ThürKJHAG schwerpunktmäßig mit Beratungen und Informationshilfen für die Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren Lehrer, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und andere Vertreter von Sozialisationsinstanzen) und Gewerbetreibende gestaltet.

4.2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Die Hauptzielgruppen der Präventionsarbeit des Wartburgkreises im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Kinder und Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer, Schülersprecher und andere Vertreter von Sozialisationsinstanzen) und Gewerbetreibende.

Dabei stellen die fachliche Allgemein- und Einzelberatung sowie die projektbezogene Präventionsarbeit in Form von Aktionstagen und Projektwochen die Schwerpunkte im schulischen und außerschulischen Bereich dar.

Die Hauptzielrichtungen bei der Entwicklung tragfähiger eigener Präventionskonzepte liegen in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, der Sucht-/Drogenprävention, der Sexualpädagogik, der AIDS-Prävention, der Gewaltprävention, der Verkehrssicherheitsarbeit und des Jugendmedienschutzes.

Dabei spielt die Zusammenarbeit mit den Grund- und Regelschulen, Gymnasien, Förderzentren und der Berufsschule sowie den Kinder- und Jugendeinrichtungen, den freien Trägern und weiteren Institutionen im Wartburgkreis eine wichtige Rolle bei der Realisierung der Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

4.3. Präventionsarbeit

Projektbeispiele:

- Mitmachparcours „DURCHBLICK 2.0“
- Jugendschutzparcours „stop & go“
- Schulprojekt „Verrückt? Na und!“ - Seelisch fit in Schule & Ausbildung
- Unterstützung/Durchführung von Themen-/Projekttagen in Schulen
- Mitmachparcours „Liebe, Aids und Sexualität“ der BZgA
- Kinderschutzparcours mit Finn und Emma

Veranstaltungsbeispiele:

- Elternabende/Informationsveranstaltungen für Interessierte
- „Instant Acts“ - gegen Gewalt und Rassismus
- Interkulturelles Kochen
- Jugendtheaterprojekt „Fake? – oder War doch nur Spaß“
- Kreisfamilientag und Gesundheitstag des Wartburgkreises
- Interkulturelle Woche
- Unterstützung/Durchführung bei Veranstaltungen in Jugendeinrichtungen (Tage der offenen Tür/Jubiläen/Sommerfeste)

Netzwerke/Koordination:

- Netzwerk „Prävention Wartburgregion - zum Aufbau einer gesunden Kommune“

Endfassung vom 16.05.2019

4.4. Kinder- und Jugendenschutzdienst

Ein freier Träger arbeitet im gesamten Wartburgkreis sowohl innerhalb der Familien, in deren Wohnungen und sozialem Umfeld, führt Präventionsveranstaltungen in Institutionen (u. a. Schulen, Kindergärten) durch und ist auch in den Räumlichkeiten des freien Trägers zur Realisierung der Aufgaben tätig. Die Aufgaben bestehen vorrangig darin, ein verlässlicher Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein, die körperlich und/oder seelisch misshandelt bzw. sexuell missbraucht wurden und/oder werden sowie sie vor weiteren Gefährdungen zu schützen. Das soll mit o. g. Veranstaltungen, durch Beratungsgespräche und Informationen geleistet werden. Dies schließt eine verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes gemäß des § 8a SGB VIII ein.

Außerdem betreut der freie Träger das Kinder- und Jugendsorgentelefon und führt jährlich das Ausbildungsprojekt "Streitschlichter" durch.

Weiterhin koordiniert der freie Träger das Projekt „Notinsel“.

5. ergänzende Angebote

Zusätzlich zu den Angeboten der regionalisierten Jugendarbeit stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Eltern sowie Fachkräften weitere Angebote zur Verfügung. Solche inhaltlichen Angebote sind:

- Beratung und Begleitung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Eltern gefährdeter Jugendlicher in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.
- Koordinierung, Organisation von Projekten für spezielle Zielgruppen
- Gesprächs- und Beratungsangebote zur Begleitung, Unterstützung und Stärkung von Prozessen auf der örtlichen Ebene
 - für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - im Kontext Sozialer Arbeit
 - für Schulen und kommunale Verwaltungen
 - für Gremien (Beispiele: Begleitausschüsse, Jugendhilfeausschuss, ...)
 - bei konkreten Konfliktsituationen (Krisen- und Konfliktmanagement)
- Fortbildungsangebote für
 - Mitarbeiter/-innen in den Planungsregionen
 - Schülersprecher/-innen und deren Stellvertreter/-innen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Problemlagen von Kinder und Jugendlichen (Öffentlichkeitsarbeit)

Weiterhin wird ein Teil dieser Aufgaben von den Drogen-, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen wahrgenommen, welche ebenfalls durch den Wartburgkreis gefördert werden. Vorwiegend werden Jugendbetreuer/-innen vor Ort aber auch Kinder und Jugendlichen selbst durch die Fachkräfte der Beratungsstellen angeleitet und qualifiziert.

Die Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers für die Aufgaben der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung gemäß §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 27, 28 SGB VIII sowie nach § 24 ThürKJHAG wird auf eine Beratungsstelle im Landkreis übertragen. Beratungsaufgaben gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII obliegen dem Jugendamt des öffentlichen Trägers. Die Beratungsstelle wird durch einen freien Träger, die AWO AJS gGmbH, betrieben und in einem Vertrag vereinbart. Der freie Träger betreibt die Beratungsstelle an den Standorten in Bad Salzungen und Eisenach. Zur Aufgabenwahrnehmung werden vom freien Träger insgesamt bis zu 7,125 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für Beratungsfachkräfte und bis zu 1,375 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für Verwaltungskräfte vorgehalten. Darüber hinaus beachtet und stellt der freie Träger bei der personellen Ausstattung, der räumlichen und organisatorischen Anforderungen die fachlichen Standards des Freistaats Thüringen sicher.

Weiterer Hauptschwerpunkt ist die Vernetzung aller Träger und aller Leistungen auf dem Gebiet der offenen Jugendarbeit im Wartburgkreis in Form der Ausgestaltung der regionalisierten und der schulbezogenen Jugendarbeit.

V. Maßnahmeplanung im Wartburgkreis

1. Prioritätensetzung im Wartburgkreis

Zuwendungsempfänger für eine auf Dauer angelegte Förderung sind grundsätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Kommunen. Von großer Bedeutung ist die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung sind:
 - fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt werden
 - Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel muss gegeben sein
 - Verfolgung gemeinnütziger Ziele
 - eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen
 - Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

2. Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sind:
 - Organisation, Ziele, Leitbild und Leistungsspektrum
 - Beschreibung der Leistung inklusive Zielgruppen sowie des Nutzens dieser Leistung
 - Infrastruktur des Trägers
 - Räumlichkeiten / Ausstattung
 - Personalqualifikation
 - Regelung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb des Trägers
 - Wirtschaftlichkeit
 - Zielgruppenorientierung
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger, Kooperationsbereitschaft
 - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

Zu den genannten Aspekten sind folgende Rahmenbedingungen für die perspektivische Förderung zusätzlich einzubinden:

1. Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Freistaates Thüringen
2. Förderrichtlinien des Landkreises
3. Strukturbildende Maßnahmen überörtlicher Institutionen und Einrichtungen mit direkter Wirksamkeit auf die örtliche Jugendhilfestruktur (Landkreis)
4. Gesamtausgaben der Jugendhilfe als Sekundärdaten (Betrachtung der Entwicklung in den einzelnen Arbeitsfeldern in Beziehung zum sozialen Kontext).

2. Maßnahmen

Planungsregionen (Punkte 1.1., 1.2. und 3.1., S. 17-20 und 23-24)

Planungsregion	Träger	Budget
1	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Westthüringen	324.436,45 €
2	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.	421.152,85 €
3	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.	268.785,62 €

mobile Dienste (Punkt 1.3., S. 20-21)

Träger	Projekt	Budget
Verkehrswacht Wartburgkreis e. V. Region Eisenach	Verkehrserziehung für junge Menschen	21.271,25 €
Verkehrswacht „Werra-Rhön“ e.V.	Verkehrserziehung für junge Menschen	30.996,88 €
Kreissportbund Bad Salzungen e.V.	Jugendarbeit im Sport	82.182,66 €
Kreissportbund Eisenach e.V.	Jugendarbeit im Sport	17.233,13 €

schulbezogene Jugendarbeit (Punkt 1.4., S. 21-22)

Haushaltsmittel: **67.893,75 €**

Gemäß der Richtlinie sind 60,00 % der Gesamtfördersumme für Regelschulen, 35,00 % für Gymnasien und 5,00 % für besondere Projekte aller Schulen bestimmt. Die Förderung der einzelnen Schulen wird auf der Grundlage der Schülerzahlen berechnet.

Planungsregion	Schule	Träger
1	Staatliche Regelschule „Schlossparkschule“ Marksuhl	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
	Staatliche Regelschule „Am Rennstieg“ Behringen	Förderverein der Staatlichen Regelschule „Am Rennstieg“ Behringen e. V.
	Staatliche Regelschule „Eichelbergschule“ Berka/Werra	Verein der Freunde und Förderer der Regelschule Berka/Werra - Eichelbergschule
	Staatliche Regelschule „Thomas Müntzer“ Mihla	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
	Staatliche Regelschule Treffurt	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
	„Philipp-Melanchthon-Gymnasium“ Gerstungen	Schulförderverein des Philipp- Melanchthon-Gymnasiums Gerstungen e. V.

Planungsregion	Schule	Träger
2	Staatliche Regelschule Wutha-Farnroda	Förderverein der Regelschule Wutha-Farnroda e. V.
	Staatliche Regelschule „Johannes Dixel“ Seebach	Verein der Freunde und Förderer der Regelschule „Johannes Dixel“ Seebach e. V.
	Staatliche Regelschule „Altensteiner Oberland“ Bad Liebenstein	Förderverein der Staatlichen Regelschule Bad Liebenstein e. V.
	„1. Stadtschule“ Staatliche Regelschule Bad Salzungen	Förderverein und Freundeskreis der Ersten Stadtschule e. V.
	Staatliche Regelschule „Werratal“ Bad Salzungen	Sozialwerk des demokratischen Frauenbundes Landesverband Thüringen e. V.
	Staatliches „Albert-Schweitzer-Gymnasium“ Ruhla	Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Ruhla e. V.
	Staatliches Gymnasium „Dr. Sulzberger“ Bad Salzungen	Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Bad Salzungen e. V.
3	Staatliche Regelschule „Am Ulsterberg“ Unterbreizbach	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.
	Staatliche Kraysenburg - Regelschule Tiefenort	Verein zur Förderung der Staatlichen Kraysenburg-Regelschule Tiefenort e. V.
	Staatliche Regelschule Geisa	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V.
	Staatliche Regelschule Dermbach	Verein der Freunde und Förderer der Regelschule Dermbach e. V.
	Staatliche Regelschule „Feldatalschule“ Stadtlengsfeld	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.
	Staatliches Gymnasium „Johann Gottfried Seume“ Vacha	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.

Jugendverbandsarbeit (Punkt 2., S. 22-23)

Haushaltsmittel: **12.949,28 €**

Kinder- und Jugendschutzdienst (Punkt 4.4., S. 28)

Träger	Projekt	Mittel
Sozialwerk Meiningen gGmbH	Kinder- und Jugendschutzdienst Sorgentelefon	143.300,00 €

ergänzende Angebote (Punkte 4.1.-4.3. und 5., S. 27 und 29)

Haushaltsmittel: **20.500,00 €**